

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Bereich der Lebensmittelüberwachung vom 12.12.1997

zwischen der Stadt Aachen - vertreten durch den Oberbürgermeister - und dem Kreis Aachen - vertreten durch den Oberkreisdirektor - dem Kreis Düren - vertreten durch den Oberkreisdirektor - dem Erftkreis - vertreten durch den Landrat - dem Kreis Euskirchen - vertreten durch den Oberkreisdirektor - dem Kreis Heinsberg- vertreten durch den Landrat - wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 321/SGV. NW. 202) in der jeweils geltenden Fassung geschlossen.

§ 1 (1) Die Stadt Aachen übernimmt für die Vertragspartner im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 2 Abs. 1 und § 3 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (LMBVG-NW) vom 19.03.1985 (GV. NW. S. 259/SGV. NW. 2125), in der jeweils geltenden Fassung, die Untersuchung und Begutachtung der bei der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen anfallenden Proben nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG) vom 15.08.1974 (BGBl. 1 S. 1946 ff.) und des LMBVG-NW in den jeweils geltenden Fassungen.

(2) Über die Zusammenarbeit auf anderen Gebieten des Leistungsangebotes des Chemischen- und Lebensmitteluntersuchungsamtes der Stadt Aachen, die in unmittelbarem Interesse der Vertragsbeteiligten und der Bürger liegen, werden besondere Vereinbarungen getroffen.

§ 2 (1) Die Vertragspartner führen die amtliche Probenahme jeweils in eigener Zuständigkeit durch.

(2) Lebensmittelchemiker der Stadt Aachen nehmen nach Aufforderung durch die Vertragspartner gemäß § 2 Abs. 1 LMBVG-NW ohne gesonderte Berechnung an den notwendigen Überwachungen im Sinne der Richtlinie des Rates 89/397 EWG vom 14.06.1989 (ABl. Nr. L 186/23 vom 30.06.1989) und an Betriebsbesichtigungen teil.

(3) Die Zuständigkeit der Vertragspartner für die Erteilung von Auskünften, Gewährung von Akteneinsicht nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen oder dem Umweltinformationsgesetz bleibt unberührt.

§ 3 (1) Das Chemische- und Lebensmitteluntersuchungsamt der Stadt Aachen erstellt pro Quartal einen Teilprobenplan über die koordinierten Planproben mit den Vertragspartnern.

(2) Dazu kommen Planproben, die nach dem Zufallsprinzip entnommen werden sowie außerplanmäßige Proben aus konkreten Anlässen außerhalb des Probenplanes, z.B. Nachproben, Verfolgsproben, Verdachtsproben. Diese außerplanmäßigen Proben werden auf die Probenzahl im Sinne des § 4 Abs. 1 angerechnet.

§ 4 (1) Die Vertragspartner überbringen zu ihren Lasten der Stadt Aachen 8,3 amtliche Proben pro Jahr je 2000 Einwohner.

(2) Ergeben sich aufgrund von Bestimmungen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes andere Vorgaben, sind diese maßgeblich.

(3) Die Grundlage für die Ermittlung der Probenzahl ist die nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) des Vorjahres maßgebende Einwohnerzahl (nicht gerundet) der jeweiligen Vertragspartner.

(4) Verdachtsproben, Nachproben, Verfolgsproben und Beschwerdeproben können jederzeit eingeliefert werden. Bei unaufschiebbarem Untersuchungsbedarf, der fachlich durch das Chemische- und Lebensmitteluntersuchungsamt der Stadt Aachen geleistet werden kann, erfolgt vor Einlieferung der Probe eine telefonische Ankündigung.

§ 5 (1) Die Stadt Aachen verpflichtet sich, die Untersuchungen und Begutachtungen der eingelieferten Proben nach Probeneingang unverzüglich zu bearbeiten. Die Dauer der Prüfung ist vom Prüfplan abhängig und sollte auf fünf Wochen nach Probeneingang begrenzt werden. Bei längerer Bearbeitungsdauer ist der jeweilige Vertragspartner durch eine Kurzmitteilung hiervon in Kenntnis zu setzen.

(2) Bei unaufschiebbaren Maßnahmen erfolgt vorab eine telefonische Mitteilung an den jeweiligen Vertragspartner. Ergebnisse von Prüfungen mit unmittelbarem Handlungsbedarf bei den jeweiligen Vertragspartnern oder deren Aufsichtsbehörden werden durch Kurzbefund per Telefax unverzüglich mitgeteilt.

§ 6 (1) Das Chemische- und Lebensmitteluntersuchungsamt der Stadt Aachen verpflichtet sich, auch über die in § 4 genannte Probenzahl hinausgehende Proben zu untersuchen und zu begutachten.

(2) Für die Abrechnung dieser Proben nach Abs. 1 bedarf es einer zusätzlichen Beauftragung.

§ 7 (1) Die Kosten aus der Durchführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts-NW tragen für die ihnen obliegenden Aufgaben die Kreise und kreisfreien Städte.

(2) Für die Untersuchung und Begutachtung der Proben und die Kontrolltätigkeit stellt das Chemische- und Lebensmitteluntersuchungsamt der Stadt Aachen das Fachpersonal zur Verfügung.

§ 8 (1) Grundlage für die Abrechnung der Aufwendungen für die amtlichen Lebensmittelproben sowie die Überwachung und Betriebsbesichtigungen im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung ist die Betriebsabrechnung (Kostenträgerrechnung) des Chemischen- und Lebensmitteluntersuchungsamtes der Stadt Aachen.

(2) Der Gesamtaufwand der Kostenstelle „Amtliche Lebensmitteluntersuchung“ dieser Vereinbarung dividiert durch die Einwohnerzahl (nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz -GFG - des Vorjahres)

des gesamten Einzugsgebietes (Gebiet der Stadt Aachen und der Vertragspartner) ergibt den Betrag in EURO/Einwohner (auf vier Stellen genau berechnet). Dieser Betrag wird multipliziert mit der Einwohnerzahl des jeweiligen Vertragspartners (§ 4 Abs. 3 dieser Vereinbarung). Daraus ermittelt sich der zu zahlende Betrag des jeweiligen Vertragspartners für die Untersuchung und Begutachtung der amtlichen Lebensmittelproben.

(3) Die Einnahmen für Untersuchungen gem. § 6 Abs. 2 werden der Kostenstelle „Sonstige Lebensmitteluntersuchungen“ zugeordnet

(4) Der auf die Stadt Aachen und die Vertragspartner jeweils entfallende Gesamtbetrag im Sinne von Abs. 2 ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02./15.05./15.08./ 15.11. zu zahlen. Diese Teilzahlungen sind Abschlagszahlungen auf der Grundlage der jeweils vorliegenden aktuellen Betriebsabrechnung und Kostenträgerrechnung. Bis zum 30.06. eines jeden Jahres wird die Betriebsabrechnung und Kostenträgerrechnung von der Stadt Aachen erstellt. Die Betriebsabrechnung und Kostenträgerrechnung wird vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Aachen geprüft. Änderungen bei den Kostenarten, Kostenstellen sowie Umlageschlüsseln, die durch das Chemische- und Lebensmitteluntersuchungsamt der Stadt Aachen betriebswirtschaftlich nicht beeinflusst werden können, werden den Vertragspartnern mitgeteilt. Ein sich nach der Betriebsabrechnung ergebender Überschuß oder Fehlbetrag der Kostenstelle „Amtliche Lebensmitteluntersuchung“ ist von dem jeweiligen Vertragspartner bzw. von der Stadt Aachen bis zum 15.08. eines jeden Jahres zu zahlen bzw. zu erstatten. Dieser Betrag ist im Folgejahr über die Rechnungsabgrenzung aus- bzw. einzugliedern.

(5) Die Vertragspartner sind berechtigt, die Betriebsabrechnung, die Kostenträgerrechnung sowie die Prüfergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes und der Kämmererei der Stadt Aachen einzusehen.

§ 9 (1) Die Stadt Aachen lädt mindestens einmal jährlich und im übrigen auf Anregung eines Vertragspartners unter Angabe der Tagesordnung zu gemeinsamen Besprechungen mit einer Frist von 10 Arbeitstagen ein. Sonstige Besprechungspunkte, die die Vertragspartner behandelt wissen wollen, sind rechtzeitig von diesen der Stadt Aachen zur Aufnahme in die Tagesordnung mitzuteilen. Über die Besprechung ist ein Protokoll zu führen.

(2) Über die Zuweisung neuer Aufgaben, Änderungen im Stellenplan ($\geq 10\%$) sowie die Beschaffung von investiven Gütern (Gesamtmaßnahme ≥ 50.000 EURO), die Auswirkungen auf die Kostenstelle „Amtliche Lebensmitteluntersuchung“ haben, setzen sich die Vertragspartner ins Benehmen.

§ 10 Die erstatteten Kosten für Untersuchungen, die von einem Vertragspartner oder Gerichten bei Ordnungswidrigkeiten oder Strafverfahren dem Betroffenen auferlegt werden, verbleiben dem Vertragspartner.

§ 11 Sollte sich herausstellen, daß einzelne

Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sind, betrifft das die Wirksamkeit der Vereinbarungen im übrigen nicht, wenn anzunehmen ist, daß die übrigen Bestimmungen auch ohne die unwirksamen gelten sollen.

§ 12 (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen.

(2) Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr vor ihrem Ablauf durch Schreiben gegen Zustellungsnachweis gekündigt werden. Wird von der Kündigungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, so verlängert sie sich jeweils um zwei weitere Jahre.

(3) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(4) Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann eine vorzeitige Auflösung, Änderung, Anpassung oder das Ausscheiden aus der Vereinbarung verlangt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die gesetzliche Änderung der Aufgaben und Zuständigkeit, die der Stadt Aachen und den Vertragspartnern übertragen sind.

§ 13 Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG am 01.01.1998 in Kraft.